



Politische Gemeinde Rickenbach

# Gemeindeordnung

---

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Stimmberechtigten
3. Gemeindebehörden
4. Gemeindeverwaltung
5. Finanzen
6. Schlussbestimmungen

# Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen .....	4
Art. 1	Begriffe .....	4
Art. 2	Aufgaben .....	4
Art. 3	Zusammenarbeit .....	4
Art. 4	Organe .....	4
Art. 5	Amtliche Publikationen .....	4
2.	Die Stimmberechtigten .....	5
I.	Gemeindeversammlung .....	5
Art. 6	Ausübung der Rechte .....	5
Art. 7	Einberufung .....	5
Art. 8	Beratende Mitwirkung .....	5
Art. 9	Einberufungsfrist .....	5
Art. 10	Traktanden und Anträge .....	5
Art. 11	Befugnisse der Gemeindeversammlung .....	6
Art. 12	Protokollgenehmigung .....	6
II.	Wahlen und Abstimmungen .....	6
Art. 13	Urnenwahl .....	6
Art. 14	Urnenabstimmung .....	6
Art. 15	Stille Wahl .....	7
III.	Politische Rechte .....	7
Art. 16	Fakultatives Referendum .....	7
Art. 17	Initiative .....	7
Art. 18	Verfahren .....	8
Art. 19	Petition .....	8
3.	Gemeindebehörde .....	8
IV.	Gemeinderat .....	8
Art. 20	Zusammensetzung .....	8
Art. 21	Geschäftsreglement .....	8
Art. 22	Gemeindepräsident .....	8
Art. 23	Einberufung .....	8
Art. 24	Vertretung .....	9
Art. 25	Wahlen .....	9
Art. 26	Weitere Zuständigkeiten .....	9
Art. 27	Einbürgerung .....	10
V.	Kommissionen .....	10
Art. 28	Zusammensetzung .....	10
Art. 29	Präsidium .....	10
Art. 30	Aufgaben .....	10
VI.	Wahlbüro .....	10
Art. 31	Zusammensetzung .....	10

Art. 32	Aufgaben.....	11
VII.	Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission.....	11
Art. 33	Aufgaben.....	11
Art. 34	Rechnungsprüfung durch Dritte.....	11
Art. 35	Berichterstattungen, Anträge.....	11
4.	Gemeindeverwaltung.....	11
Art. 36	Aufgaben und Befugnisse.....	11
5.	Finanzen.....	12
Art. 37	Grundsätze.....	12
Art. 38	Budget.....	12
6.	Schlussbestimmungen.....	12
Art. 39	Aufhebung des bisherigen Rechts.....	12
Art. 40	Inkrafttreten.....	12

# 1. Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1 Begriffe

Rickenbach ist eine Politische Gemeinde, gemäss Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Thurgau, nachfolgend Gemeinde genannt.

## Art. 2 Aufgaben

Die Gemeinde wahrt die gemeinsamen öffentlichen Interessen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner und fördert deren Wohlfahrt sowie harmonisches Zusammenleben. Sie bewahrt und unterstützt das Brauchtum sowie die Traditionen.

Sie besorgt in den Schranken von Verfassung und Gesetz ihre Angelegenheiten selbständig und erfüllt die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

## Art. 3 Zusammenarbeit

Die Gemeinde arbeitet, wenn es im Interesse einer zweckmässigen Aufgabenerfüllung liegt, mit anderen Gemeinden sowie mit öffentlichen und privaten Institutionen zusammen.

Sie kann sich insbesondere an Zweckverbänden oder anderen Trägerschaften beteiligen, vertragliche Regelungen treffen, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften Leistungsaufträge erteilen und sich an solchen Unternehmen beteiligen.

## Art. 4 Organe

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten
- b) der Gemeinderat
- c) die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis
- d) die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
- e) das Wahlbüro
- f) die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit

## Art. 5 Amtliche Publikationen

Die amtlichen Publikationsorgane werden durch den Gemeinderat bestimmt.



## 2. Die Stimmberechtigten

### I. Gemeindeversammlung

#### Art. 6 Ausübung der Rechte

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung aus, soweit nicht besondere Bestimmungen die Wahl oder Abstimmung an der Urne verlangen.

#### Art. 7 Einberufung

- <sup>1</sup> Das Begehren auf Einberufung einer Gemeindeversammlung kommt zustande, wenn es von mindestens 20 % der Stimmberechtigten unterschrieben und der Gemeindekanzlei eingereicht worden ist. Im Begehren ist die Begründung für die Einberufung der Gemeindeversammlung anzuführen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Gemeindeversammlung spätestens zwei Monate nach Einreichung der Unterschriftenlisten durchzuführen.

#### Art. 8 Beratende Mitwirkung

Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C und Jugendliche ab 16 Jahren erhalten das Recht, in Gemeindeangelegenheiten beratend mitzuwirken, insbesondere an der Gemeindeversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen und Meinungen zu vertreten.

#### Art. 9 Einberufungsfrist

Die Einberufung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung geschieht mindestens 14 Tage vorher durch Veröffentlichung der Einladung im amtlichen Publikationsorgan und durch Zustellung des Stimmrechtsausweises, der schriftlichen Einladung mit Angabe der Traktanden sowie der Botschaft.

#### Art. 10 Traktanden und Anträge

- <sup>1</sup> Die Durchführung der Versammlung richtet sich nach der Traktandenliste.
- <sup>2</sup> Jede stimmberechtigte Person, die an der Versammlung teilnimmt, kann zu traktandierten Geschäften Anträge stellen.
- <sup>3</sup> Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.

<sup>4</sup> Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat und sind spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

#### Art. 11 Befugnisse der Gemeindeversammlung

- <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung in offener Abstimmung über:
- a) den Erlass, Änderung und Aufhebung der Gemeindeordnung und aller übrigen Reglemente, die aufgrund übergeordneten Rechts dem Beschluss durch die Stimmberechtigten unterstehen;
  - b) die Genehmigung des Budgets mit der Festsetzung des Steuerfusses;
  - c) Bewilligung von Krediten, welche die Kompetenz des Gemeinderats übersteigen;
  - d) Beitritt und Austritt aus einem Zweckverband;
  - e) andere Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten von Gesetzes wegen zuständig sind.
- <sup>2</sup> Die geheime Abstimmung erfolgt, wenn gesetzliche Bestimmungen sie erfordern oder wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten sie verlangt.

#### Art. 12 Protokollgenehmigung

Das Protokoll der Gemeindeversammlung soll eine kurze, sachliche Wiedergabe der Verhandlungen, Anträge und Beschlüsse enthalten. Es ist der nächstfolgenden Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

## II. Wahlen und Abstimmungen

#### Art. 13 Urnenwahl

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- a) den Gemeinderat;
- b) den Gemeindepräsidenten;
- c) die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission;
- d) das Wahlbüro;

#### Art. 14 Urnenabstimmung

- <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten befinden an der Urne über:
- a) die Initiativbegehren gemäss Art. 17 ff.;
  - b) die Referendumsvorlagen;
  - c) die Genehmigung der Jahresrechnung mit Kenntnisnahme des Jahresberichts.



- <sup>2</sup> Auf Beschluss der Gemeindeversammlung kann im Einzelfall auch über Geschäfte gemäss Art. 11 Abs. 1 an der Urne abgestimmt werden.

#### Art. 15 Stille Wahl

- <sup>1</sup> Stille Wahl ist für die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission sowie das Wahlbüro möglich;
- <sup>2</sup> Stille Wahl erfolgt, wenn gleich viele Kandidaten gültig zur Aufnahme auf die Namensliste vorgeschlagen werden, als Mandate zu vergeben sind;
- <sup>3</sup> Die stille Wahl wird durch den Gemeinderat festgestellt und veröffentlicht. Der angekündigte Urnengang entfällt.

### III. Politische Rechte

#### Art. 16 Fakultatives Referendum

Wenn 10 % der Stimmberechtigten dies innert 60 Tagen nach Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan verlangen, sind der Gemeindeversammlung folgende Beschlüsse des Gemeinderates zur Abstimmung zu unterbreiten:

- <sup>1</sup> Beschlüsse des Gemeinderates über den Erwerb und den Verkauf von Grundstücken im Betrag von CHF 1'000'001 bis und mit CHF 3'000'000;
- <sup>2</sup> Beschlüsse über die Änderung, den Erlass oder die Aufhebung von allgemein verbindlichen Reglementen, soweit sie nicht aufgrund übergeordneten Rechts obligatorisch dem Beschluss durch die Stimmberechtigten unterstehen;
- <sup>3</sup> Neue und abgeänderte Baulinien- und Gestaltungspläne sowie geringfügige Änderungen und Anpassungen von Baureglement und Zonenplan.

Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei Einreichung des Referendums.

#### Art. 17 Initiative

- <sup>1</sup> Mit der Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses im Zuständigkeitsbereich der Stimmbürger beantragt werden.
- <sup>2</sup> Ein Initiativbegehren kommt zustande, wenn es von mindestens 10 % der Stimmberechtigten unterschrieben ist. Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei Einreichung der Initiative.
- <sup>3</sup> Das Initiativbegehren kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden. Es darf nur einen Gegenstand umfassen.

- <sup>4</sup> Das Initiativbegehren ist bei der Gemeindekanzlei schriftlich anzumelden und innert 3 Monaten, nachdem es öffentlich angezeigt worden ist, einzureichen.
- <sup>5</sup> Der Gemeinderat entscheidet, ob das Initiativbegehren zustande gekommen und rechtmässig ist. Er beantragt den Stimmberechtigten Annahme oder Verwerfung. Er kann einen Gegenvorschlag zur Abstimmung vorlegen.

Art. 18 Verfahren

Für das fakultative Referendum und die Initiative gelten die Verfahrens- und Formvorschriften des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht sinngemäss.

Art. 19 Petition

Jedermann kann an das zuständige Organ eine Petition einreichen. Petitionen werden geprüft und schriftlich beantwortet. Für Petitionen gilt das Gesetz über die Ausübung des Petitionsrechtes (RB 162).

### 3. Gemeindebehörde

#### IV. Gemeinderat

Art. 20 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzenden und mindestens vier weiteren Mitgliedern.

Art. 21 Geschäftsreglement

Der Gemeinderat gibt sich ein Geschäftsreglement.

Art. 22 Gemeindepräsident

Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung, den Geschäftsgang und die Verhandlungen des Gemeinderats.

Art. 23 Einberufung

Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung des Gemeindepräsidenten, so oft es die Geschäftslast erfordert oder auf Verlangen der Mehrheit seiner Mitglieder.



#### Art. 24 Vertretung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde nach aussen.

<sup>2</sup> Der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber führen für den Gemeinderat die rechtsverbindliche Unterschrift.

#### Art. 25 Wahlen

Der Gemeinderat wählt:

- a) den Vize-Gemeindepräsidenten;
- b) die Mitarbeitenden und Funktionäre;
- c) die Kommissionen und Delegationen, soweit sie nicht von anderen Instanzen gewählt werden.

#### Art. 26 Weitere Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist ferner für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, namentlich:

- a) Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung
- b) Festlegung der Gebührentarife im Rahmen der reglementarischen Grundsätze;
- c) Einberufung der Gemeindeversammlung und Anordnung von Urnengängen, Vorbereitung von Geschäften, Genehmigung von Anträgen und Botschaften;
- d) Festlegung der Anstellungsbedingungen der Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung
- e) Abschluss von Miet-, Pacht- und Werkverträgen
- f) Handhabung der Feuer-, Flur- und Gesundheitspolizei;
- g) Aufnahme der für den Zahlungsbedarf erforderlichen Fremdmittel;
- h) Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- i) Der Gemeinderat besitzt abschliessende Finanzbefugnisse zur Beschlussfassung über:
  - 1) unvorhersehbare Ausgaben von Fr. 50'000.-pro Fall, über neue, jährliche wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 4'000.-in gleicher Angelegenheit, gesamthaft Fr. 150'000.- pro Rechnungsjahr;
  - 2) teuerungsbedingte Nachtragskredite;
  - 3) reale Nachtragskredite bis Fr. 30'000.- oder, soweit dieser Betrag überschritten wird, bis 10 % des ursprünglich bewilligten Kredites;
  - 4) dringende Geschäfte, sofern eine Verzögerung die Interessen der Gemeinde erheblich gefährden oder schädigen würde;

- 5) der Gemeinderat unterstellt dem fakultativen Referendum Beschlüsse über den Erwerb und Verkauf von Grundstücken über Fr. 1'000'000.-.

#### Art. 27 Einbürgerung

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Er gibt die Einbürgerung im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde bekannt und legt seinen Beschluss mit Informationen über die Eignung der gesuchstellenden Person für die Einbürgerung während 20 Tagen öffentlich auf.
- <sup>2</sup> Stimmberechtigte der politischen Gemeinde können beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache gegen die Einbürgerung erheben. Der Gemeinderat gibt der um das Bürgerrecht nachsuchenden Person Gelegenheit zur Stellungnahme.
- <sup>3</sup> Über die Einbürgerung, gegen die gültig Einsprache erhoben wurde, entscheidet die Gemeindeversammlung.

### V. Kommissionen

#### Art. 28 Zusammensetzung

Die Kommissionen bestehen aus mindestens einem Mitglied des Gemeinderates sowie weiteren stimmberechtigten Einwohnern. Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Bestimmungen.

#### Art. 29 Präsidium

Das Präsidium von Kommissionen wird in der Regel durch ein Mitglied des Gemeinderates ausgeübt, sofern nicht durch Gesetz eine andere Regelung vorgeschrieben ist. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

#### Art. 30 Aufgaben

Soweit die vom Gemeinderat resp. vom Souverän gewählten Kommissionen nicht bestimmte, gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben zu erfüllen haben, richtet sich ihre Tätigkeit nach dem vom Gemeinderat erlassenen Geschäftsreglement.

### VI. Wahlbüro

#### Art. 31 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht aus mindestens elf Mitgliedern, nämlich:

- a) dem Gemeindepräsidenten als Präsidenten;
- b) dem Gemeindeschreiber als Sekretär;
- c) mindestens neun weiteren Mitgliedern.



**Art. 32      Aufgaben**

Das Wahlbüro leitet die an der Urne vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen und stellt die Ergebnisse fest. Ausserdem bestimmt der Gemeindepräsident aus den Mitgliedern des Wahlbüros die Stimmzähler für die jeweils stattfindenden Gemeindeversammlungen. Der Gemeinderat kann zur Resultatermittlung zusätzliche Hilfskräfte bewilligen.

**VII.    Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission****Art. 33      Aufgaben**

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission prüft die gesamte Verwaltungstätigkeit, das Finanzgebahren, die Buchhaltung und die Jahresrechnung.

**Art. 34      Rechnungsprüfung durch Dritte**

Der Gemeinderat kann die Buchhaltung und Jahresrechnung durch eine fachlich versierte, unabhängige externe Revisionsstelle überprüfen lassen. Diese berichtet dem Gemeinderat und der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission über das Ergebnis ihrer Kontrolltätigkeit.

**Art. 35      Berichterstattungen, Anträge**

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission berichtet den Stimmberechtigten jährlich über ihre Kontrolltätigkeit. Sie unterbreitet Anträge über die Abnahme der Jahresrechnung. Sie kann Anträge über Voranschlag und Steuerfuss stellen.

**4.    Gemeindeverwaltung****Art. 36      Aufgaben und Befugnisse**

<sup>1</sup> Das Gemeindepersonal übt selbständig alle Befugnisse aus, die ihm durch Gesetzgebung, Reglemente, Stellenbeschriebe und Beschlüsse des Gemeinderates übertragen sind.

## 5. Finanzen

### Art. 37 Grundsätze

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist für eine einwandfreie Rechnungsführung und eine sichere Vermögensverwaltung verantwortlich. Er sorgt dafür, dass die verfügbaren Mittel sparsam, wirtschaftlich und wirkungsvoll eingesetzt werden.
- <sup>2</sup> Der Finanzhaushalt ist mittelfristig ausgeglichen zu gestalten.

### Art. 38 Budget

- <sup>1</sup> Die für den laufenden Gemeindehaushalt erforderlichen Mittel und Kredite werden jährlich über das Budget bewilligt.
- <sup>2</sup> Einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 250'000.- sind als Verpflichtungskredit zu behandeln und separat an der Gemeindeversammlung zu traktandieren.

## 6. Schlussbestimmungen

### Art. 39 Aufhebung des bisherigen Rechts

Die bisherige Gemeindeordnung vom 24. Juni 1997 und alle weiteren, mit dieser Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Vorschriften werden dadurch aufgehoben.

### Art. 40 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

---

An der Urnenabstimmung genehmigt am:

17. Mai 2020

Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt am: 23. Juni 2020  
Mit RRB Nr. ~~000~~ 409

Gemeindepräsident

Ivan Knobel



Die Gemeindeschreiberin

Nadja Stricker